J. Can. P.
675.b

…am. P. 675 b

~~1191 (iy.~~ Moser

<36606323580013

<36606323580013

Bayer. St…

J. Can. P. 11

Die Rechte der Menschheit in Religions-Sachen;

So wohl im Stande der Natur, als auch in einer bürgerlichen Gesellschaft.

von

Johann Jacob Moser,

Königlich-Dänischen Etatsrath.

1782.

34. a

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Herr Bahrdt meldet an dem Ende seines Kayserlicher Majestät übergebenen Glaubensbekenntnisses: „Tausend und aber tausend flehen mit mir um die Rechte der Menschheit und des Gewissens (in Religionssachen.)„

Und eben dises ist die allgemeine Sprache aller dermaliger angeblicher und vermeintlicher Religionsverbesserer.

Lasset uns also unpartheyisch prüfen: Ob und wie fern sie Grund haben möchten, oder nicht?

Wollen wir aber gründlich in der Sache verfahren; so ist unwidersprechlich ohnumgänglich nöthig, daß man sorgfältig von einander unterscheide: Ob der Mensch, der sich auf seine angebohrene Rechte hierinn beruffen will, 1. in dem unabhängigen Stand der Natur, oder 2. in einer bürgerlichen Gesellschaft lebe?

Erster Abschnitt.

Von den Rechten der Menschheit in Religionssachen im Stande der Natur.

Einige vorläuffige Grundsäze von disem Stand der Natur.

§. 1.

Stand der Natur, was?

Insgemein wird der Stand der Natur, oder derjenige Zustand, darinn sich die Menschen, so in keiner bürgerlichen Gesellschaft stehen, in Ansehung anderer Menschen befinden, überhaupt und ohne Unterschied, als ein Stand der Unabhängigkeit angesehen; kraft dessen Niemand dem Andern zu gebieten oder zu verbieten hat, mithin jeder einzelner Mensch thun und lassen kan, was er will, und was er vor dem höchsten Wesen, (wann er ein solches glaubt,) sich in disem jezigen- oder einem zukünftigen Leben zu verantworten getrauet:

Es ist aber dises nicht gründlich, noch der Sache selbst gemäß, gedacht.

§. 2.

§. 2.

Im Stand der Natur ist zwar nicht jeder Mensch, aber doch jeder Hausvater mit seiner Familie, unabhängig.

Kein einiger Mensch auf dem ganzen Erdboden, er seye, wer er wolle, ist von seiner Geburt an unabhängig, oder auch nur einer Unabhängigkeit fähig: Er hat, wenn er zur Welt kommt, weder einen Begriff von Unabhängigkeit und Unterwürffigkeit, noch könnte er, wann er würklich unabhängig wäre, einen Gebrauch davon machen, ja sie würde ihn das Leben kosten: Dann wann sich Niemand um ihn, so wie er sich nichts um Andere, zu bekümmeren hätte; so würde er, aus Mangel der Nahrung und Pflege, in den ersten Tagen seines Lebens nothwendig wieder sterben müssen:

Sondern, wie jeder Mensch von Eltern erzeuget und gebohren wird; so seynd auch dieselbige, oder, bey deren Abgang, Andere, so in derselbigen Stelle zu tretten haben, schuldig, und haben die Pflicht auf sich, ihme Nahrung, Pflege und Erziehung, angedeyhen zu lassen: Hinwiederum aber haben sie auch das Recht, nicht nur, so lang ein Kind des Gebrauchs der Vernunft noch unfähig ist, sondern auch, wann dieselbige sich nach und nach entwickelt, dessen natürliche und sittliche Handlungen zu dirigiren, ihme zu befehlen, was es

thun oder lassen solle, und das Kind ist schuldig, denenselbigen darinn zu gehorsamen.

Es ist zwar nicht ausgemacht und überzeugend erweislich, wie lang und wie weit solches doch noch fortdaure und sich erstrecke, wann die Kinder erwachsen seynd, und noch in der Elterlichen Familie bleiben: Aber eben so wenig ist ausgemacht und überzeugend erweislich, daß, wann und wie fern, alsdann der Eltern Rechte über ihre Kinder und deren Handlungen, oder auch der Kinder Gehorsam gegen ihre Eltern, aufhöre.

Eben so ist auch die Praxis bey denen noch heut zu Tag in einem gewissen Stand der Natur lebenden Völkern verschieden. Von denen Indianern in Nordamerica heißt es in der von H. Hofrath Schlözer herausgegebenen Erdbeschreibung von America 1. Theil, S. 115. „Selten züchtigen sie ihre Kinder: wenn diese jung sind; so sagen sie, daß selbige noch nicht Vernunft genug hätten; dann, wann sie sie hätten, so würden sie nichts unrechtes thun: Sind sie aber etwas älter; so sagen sie: Sie straften selbige deswegen nicht, weil sie schon selbst urtheilen könnten, und also Herren ihrer Handlungen seyen, und keinem Andern davon Rechenschaft geben müßten.„ Und daß auch die Grönländer, die Negersclaven in Westindien, manche Südländer, ꝛc. ihre Kinder auf eben disen Fuß behandlen, ist gleichfalls aus andern Schriften bekannt.

In-

Indessen bleibet doch allemal so vil richtig: 1. Alle Kinder in der ganzen Welt stehen, wenigstens in ihren jungen Jahren, unter denen Befehlen und dem Gehorsam ihrer Eltern. 2. Wann es von denen folgenden Jahren heißt: Die Eltern züchtigen sie selten; so wird eben dadurch eingestanden, daß es doch zuweilen geschehe: Geschiehet es aber auch nur zuweilen; so wird doch vorausgesezt, daß die Eltern alsdann darzu befugt seyen; so haben sie also doch ein Recht darzu: Wann? wie oft? und wie fern Eltern sich desselbigen bedienen wollen? stehet doch allemal in ihrer Willkühr, und bindet also weder ihnen selbst, noch Andern, die Hände, sich dessen, nach Gefallen, öfter oder beständig, in nidrigerem oder in höherem Grad, zu bedienen; wie dann 3. die Praxis darinn zwischen besagten im Stand der Natur lebenden Völkern gar verschieden ist, und manche Andere die Elterliche Rechte, gerade im Gegentheil, sehr weit- und bis auf das Leben und Tod ihrer Kinder, erstrecken.

So gar der Ehestand, darein ein Sohn tritt, und dadurch das Haupt seiner Familie wird, scheinet dise Abhängigkeit der Kinder von ihren Eltern nicht aufzuheben, so lang der Sohn mit seiner Familie in des Vaters Wohnung und häuslichen Gemeinschaft verbleibet: Wenigstens ist dises denen Gebräuchen mehrbesagter im Stande der Natur lebenden Völkerschaften gemäß.

Allein, wann ein Sohn eine eigene, von der väterlichen verschiedene, Haushaltung anfangt, in die Ehe tritt, und Kinder zeugt; hat der Vater, (deme er deßwegen doch allemal Ehrerbietung und freywilligen Gehorsam, so weit derselbige reichen mag, schuldig verbleibet,) dem Sohn nichts mehr eigentlich zu befehlen, so, daß der Sohn dem Vater, von Rechtswegen, nothwendig gehorchen müßte; sondern er ist allein Herr und Meister seiner Handlungen, und gibt Niemand Rechenschaft davon.

Was hingegen das weibliche Geschlecht anbelangt; so wissen und glauben alle Christen und Juden aus 1. Mos. 3, 16 Gott habe, noch im Stande der Natur, und als erst ein einiger Mann und ein einiges Weib auf der Welt ware, dem Weibe angekündigt: „Dein Wille soll deinem Mann unterworffen seyn, und er soll dein Herr seyn.„

Und so heißt es auch im neuen Testament 1. Cor. 11, 39. ohne alle Absicht auf die bürgerliche Verfassung: „Der Mann ist des Weibes Haupt. = = Der Mann ist nicht geschaffen um des Weibes willen, sondern das Weib um des Mannes willen.„

Und eben so siehet es noch jezo insgemein auf dem ganzen uns bekannten Erdboden, und unter allen Völkern, die im Stand der Natur leben, aus: Ueberall seynd die Weibspersonen Untergebene, wo nicht gar würckliche Sclaven, ihrer Ehemänner, die an keine Unabhän-

abhängigkeit denken dörffen: So, daß, wie der Unterschied des männ- und weiblichen Geschlechts eine Ordnung Gottes in der Natur ist; eben so auch, die natürliche Unabhängigkeit des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen ein Grundsaz des von Gott denen Menschen eingepflanzten Naturrechts zu seyn, nicht unwahrscheinlich seyn dörfte.

Würden irgendwo dem weiblichen Geschlecht überhaupt, oder hier oder da ins besondere, ein mehreres, und mit dem männlichen Geschlechte gleichmäßige, oder gar vorzügliche, Rechte eingeraumt; wäre es allenfalls ein Abfall von der Regel, welcher dieselbige nicht umstosset, und etwas besonders: Es ist mir aber nichts dergleichen bekannt.

Dann, daß z. E. die Nordamericaner, wann sie über einen Krieg berathschlagen, ihre Weiber in denen Generalversammlungen ebenfalls mit sprechen lassen, ja daß gar auf derselbigen Meinungen darinn oft viles ankommt, und sie wohl das Uebergewicht geben, (s. H. Schlözer am a. O. S. 127. 129.) gehöret nicht hieher; weil es auf einen blossen guten Rath hinauslauft, der an sich unverbindlich ist, und übrigens auch diese Indianische Weiber hart genug gehalten seynd, und die Abhängigkeit von ihren Männern mehr dann zu vil empfinden. s. S. 113. f.

Die aus allem disem folgende Säze bestehen (resp. nochmals,) darinn: 1. Von der Geburt an ist niemalen kein Mensch, auch in

dem Stand der Natur, von allen anderen Menschen unabhängig gewesen, noch kan oder wird es jemalen seyn oder werden; sondern eine solche angebliche Unabhängigkeit wäre weniger als eine Hypothese, Traum, oder Roman; nemlich eine wahre und absolute Unmöglichkeit.

2. Bey anwachsenden Jahren kan ein Mensch im Stand der Natur in eine Unabhängigkeit von andern gerathen: Es ist aber nicht schlechterdings nothwendig, noch geschiehet es allemal.

3. Wann es auch geschiehet; so ist es ein Vorzug des männlichen Geschlechts, und (man führe auch noch so vile, und noch so scheinbare, Vernunftsgründe dagegen an, als man wolle;) so findet sich, wann und in so ferne es auf Thatsachen ankommet, in denen ältesten, mittlern und neuesten Zeiten, weder in den Geschichten, noch unter denen jezigen im Stand der Natur lebenden Völkern, nur eine Spur, vil weniger Beweis, daß das weibbliche Geschlecht jemals ordentlicher Weise Antheil an einer solchen Unabhängigkeit gehabt hätte.

Nun bleibt bey disem ersten Umstand noch zu erwägen übrig: Trift man in der (nicht blos idealischen- sondern) würklichen Welt, sonderlich auch zu unseren Zeiten, dergleichen unabhängige einzelne Menschen, oder doch einzelne Familien, an? und wo? Ich weiß keine, als was von einigen von Zeit zu Zeit, auch in

Europa, aufgefangenen wilden Menschen gemeldet wird, die dem Wesen nach Menschen seynd, und der Aufführung nach wilden Thieren gleichen; welche hier in keine Betrachtung kommen können:

Es ist also schon unphilosophisch, übertrieben und lächerlich, wann man sich in Europa und Teutschland, so gar zu unseren jezigen Zeiten, auf Rechte der Menschheit beruffen will, die nur auf einen Stand der Menschen passen, der nirgendwo in der ganzen Welt vorhanden ist.

Sondern alle dermalen in einem würklich ursprünglich- oder doch vermischten und angenommenen Stand der Natur lebende Menschen halten sich überall in Gesellschaften zusammen.

§. 3.

Unabhängigkeit und ein gesellschaftliches Leben seynd einander nicht entgegen.

Hiebey ist nun vor allen Dingen ein Hauptirrthum zu vermeiden, und ein freywilliges gesellschaftliches Leben abermahlen nicht mit einer bürgerlichen Gesellschaft zu vermengen.

Die dem ursprünglichen Stand der Natur eigenthümliche Unabhängigkeit jeden Hausvaters und seiner Familie von allen anderen Menschen kan neben einem freywilligen gesellschaftlichen Leben gar wohl bestehen; die Gesellschaft seye auch von welcher Art sie wolle:

Und

Und eben dise Freywilligkeit der Gesellschaft ist der einige und sichere Gränzstein zwischen dem Stand der Natur und der bürgerlichen Gesellschaft im Fridenszeiten.

Sobald und so weit ich, (es rühre nun her wo es wolle, aus Vertrag, Zwang, Furcht, 2c.) mich nicht ganz, in allen Stücken und zu allen Zeiten, im Thun und Lassen, blos nach meinem eigenen Willen und Gutfinden richten darf, sondern mir von einem anderen befehlen lassen muß; bin ich nicht mehr unabhängig, ich mag übrigens in einer Gesellschaft leben oder nicht: Hinwiederum bleibe ich unabhängig, wann ich gleich unter noch so vilen Menschen lebe, aber mir nichts von ihnen allen oder einzelnen befehlen lassen darf, sondern, in allen Stücken und zu allen Zeiten, blos nach meinem eigenen Willen thun und lassen darf, was mir beliebt.

Nun so ist es unter allen im Stand der Natur, und dabey dennoch in Gesellschaft, lebenden Merschen allezeit gewesen, und noch jezo.

Dieses bestätigen alle Nachrichten (von allen von uns Europäern so genannten) wilden, oder in einem gewissen Stand der Natur lebenden Völker, in allen Theilen des uns bekannten Erdbodens.

Oefters wohnen einige Familien derselbigen beysammen in einer einigen Hütte: Aber nur jeder Hausvater hat seiner Familie zu befehlen; hingegen keiner einer Person, die einer andern

andern in eben dieser Hütte wohnenden Familie zugehöret.

Noch öfter, und unzähliche male, trägt es sich zu, daß wenige oder vile Familien ihre Hütten so nahe, oder doch in einer so geringen Entfernung von einander, aufrichten und bewohnen, daß selbige zusammen einen eigenen Ort, (man nenne ihn nun ein Dorf, oder Stadt, oder Plaz, oder wie man sonst will,) ausmachen; sie treiben unter einander Handel und Wandel, besorgen auch wohl manches gemeinschaftlich: Aber alles blos und allein ganz freywillig; so lang es jedem gefällt: Und wann oder worinn es ihme nicht, oder nicht länger, gefället, darinn trennet er sich von denen übrigen, und handelt lediglich nach seinem eigenen freyen Willen.

Auf gleiche Weise machen vile solcher Orte zusammen einen einigen Stamm, Nation, oder Volk, aus, die sich selber unter einander als ein einiges, eigenes und besonderes, Corpus ansehen und behandlen, die auch alle sie insgesammt betreffende Angelegenheiten gemeinschaftlich überlegen, und das beschlossene ausführen: Und dennoch alles dises ohnbeschadet eines jeden einzelnen Orts, ja eines jeden einzelnen Mitglides, ohnbeschränkter Unabhängigkeit; indeme keiner, wann er nicht will, die mehrere Stimmen gegen sich gelten lassen, oder ihnen nothwendig gehorchen muß.

So gar machen auch wohl mehrere dergleichen ganze Stämme in gewissen Fällen

aber-

abermalen ein eigenes Corpus aus; wie z. E. die bekannte sechs Indianische Nationen in Nord-America; und sie bleiben doch im Grund von einander unabhängig, so bald es auf die geringste Art eines Zwangs oder Gehorsams ankommt. „Freyheit (lautet es bey H. Schlözer, S. 123.) in ihrem grösten Umfange ist ihr Lieblings-Privilegium: Dann das ist der grosse und Haupt-Grundsaz ihres Staats, daß jeder Mensch gleich frey und unabhängig sey.„

Ich habe aber oben noch hinzugesezt: In Fridenszeiten; dises zilet darauf:

1. In Kriegszeiten pflegen auch sonst ohnabhängige Völker eine Art von Oberhaupt zu erwählen, welches das Commando führt: Aber auch alsdann mit Vorbehalt der Unabhängigkeit; niemand ziehet mit in den Krieg, als wer will; niemand gehorchet dem Officier weiter, als er will; jeder gehet wieder nach Haus, wann er will.

2. Unbabhängigkeit muß freylich der Gewalt weichen; und in Kriegszeiten müssen einzelne unabhängige Familien und Völker sich von ihrem Gegentheil viles gefallen lassen, was sich mit ihrer Unabhängigkeit nicht reimet: Aber von disem ausserordentlichen Stand des Krieges lässet sich kein Schluß auf die ordentliche Fridenszeiten machen.

§. 4.

Unabhängigkeit hebt die Rechte und Pflichten des gesellschaftlichen Lebens nicht auf.

Auch ein jeder in dem blossen Stand der Natur für sich allein, oder mit seiner Familie, lebender Mensch hat dennoch Pflichten 1. gegen Gott, 2. sich selbst, und 3. andere Menschen neben ihme. Ich seze dises als etwas bekanntes und unwidersprochenes voraus.

Eben dises ist auch von dem Fall zu sagen, wann mehrere oder wenigere Familien, Stämme oder Völker, in einer oder der anderen Art der vorhin erzählten Gattungen der Gesellschaft, an einem Ort, oder doch in einem Land, mit einander leben. Der eine hat also, in denen darzu geeigneten Fällen, das Recht, an den anderen zu verlangen, daß er etwas thue oder unterlasse; mithin auch der andere die Pflicht oder Schuldigkeit auf sich, das, worzu der andere ein Recht hat, zu thun oder zu unterlassen.

Ich übergehe, als hieher zu weitläuftig, was noch von dem Unterschid zwischen vollkommenen und unvollkommenen Rechten und Pflichten, oder zwischen dem strengen Recht, der Billigkeit, und dem Wohlstand, auch diser aller Folgen, zu sagen wäre; da jene allgemeine Regul und Wahrheit zr meinem dermaligen Zweck schon hinreichend ist.

§. 5.

Sie kan aber auch nicht stärker seyn, als die gesellschaftliche Rechte.

So groß aber auch in dem Stand der Natur die Rechte der Unabhängigkeit eines jeden einzelnen Menschen oder Familie seyn mögen; so können sie doch nicht grösser seyn, als die Rechte der Gesellschaft von Menschen: Sonst wäre es nicht möglich, daß eine solche Gesellschaft bestehen könnte.

Vile Köpfe, vile Meinungen! Wollte nun ein jeder auf der seinigen bestehen, und man müßte ihne auf derselbigen bestehen lassen; wie könnte dann eine Gesellschaft, zumalen von vilen 100. und 1000den, von einer Dauer seyn?

Die Rechte der Unabhängigkeit und der Gesellschaft kommen aber dadurch in keine Collision und Widerspruch:

Unabhängigkeit ist nur mit dem Recht, sich von einem anderen befehlen zu lassen, unvereinbarlich: Nicht aber mit der freywilligen Begebung eines Theils seiner der Unabhängigkeit anklebenden Befugsame. Einer kan in allen Stücken thun und lassen was er will; der Andere hingegen einiges, oder viles, thun oder lassen, oder geschehen lassen, so der Andere nicht thut, oder läßt, oder geschehen läßt; und doch ist einer so gut unabhängig als der Andere, weil das Freywillige der Unabhängigkeit nichts benimmt.

Die

Die einzelne Gerechtsame der Unabhängigkeit seynd nicht, wie sittliche Wahrheiten, unveränderlich; sondern sie stehen in der Gewalt des Menschens, und dessen von Gott anerschaffenen freyen Willens, zu wählen, was er will; es falle nun dise Wahl so gut oder schlecht aus, als es nur seyn kan: Findet ein Mensch nun in dem gesellschaftlichen Leben mit anderen Menschen vil Gutes und Angenehmes: Er findet aber zugleich, daß er und Andere unmöglich gesellschaftlich beysammen leben können, wann nicht, bey entstehenden verschiedenen Meinungen, einer dem anderen freywillig, so weit es nöthig ist, nachgiebt: Und er opfert hierinn seinen freyen Willen in einigem der Besten der Gesellschaft auf, um derselbigen genießen zu können; wie kan das seiner Unabhängigkeit schädlich seyn?

Stehet ihme aber dises nicht an; so bleibt ihme kein anderes Mittel übrig, als, sich von der Gesellschaft der übrigen zu scheiden; das darf er, niemand kan ihn davon zurückhalten: Und alsdann ist er in allen Stücken so vollkommen frey, unumschränkt bloß nach eigenem Willen zu leben, als er will: Aber allein, einsam, und von andern Menschen abgesondert.

Doch noch eines! Wie also jedes einzelnes Mitglid im Stand der Natur aus einer Gesellschaft, darinn es bishero gestanden ist, zu Behauptung seiner Unabhängigkeit austretten darf, wann es will; eben so stehet es auch

denen in einer freywilligen Gesellschaft stehenden übrigen Mitglidern frey, ein einzelnes Mitglid ihrer Gesellschaft, zu allen Zeiten, mit oder ohne erhebliche Ursachen und ohne Untersuchung deren Grundes oder Ungrundes, aus ihrer Gesellschaft auszuschliessen; sonst wäre die Gesellschaft nicht von dem auszuschießen gesonnenen Glid unabhängig, wann sie dasselbige wider Willen behalten müßte, und das einzelne Glid hätte mehr Recht, als die übrige alle, einzeln und zusammen; welches ein thörichter Saz wäre.

Anhangsweise gedencke ich auch noch des Falles einer bürgerlichmäßigen Einschränckung der Unabhängigkeit eines Mitglides eines im Stand der Natur lebenden Volkes: Wann nemlich die sechs vereinigte Indianische Nationen in Nordamerica einem im Krieg Gefangenen das Leben schencken, nehmen sie ihn unter sich, und als ein Glid einer gewissen Familie, auf; nur mit dem Beding, daß er sich nicht gelüsten lasse, wiederum zu denen Seinigen zurückkehren zu wollen; sonst kostet ein solcher Versuch ihn das Leben. In allen anderen Stücken ist er eben so unabhängig, als alle andere Familien, so sich in der freywilligeu Gesellschaft diser sechs Indianischen Stämme befinden: Nur in dem benahmsten einigen Stück stehet er, und die sich mit in gleichem Fall befinden, in einer Art einer bürgerlichen Gesellschaft; weil er darinn nicht nach eigenem Willen handlen darf. Dises hat aber also

sei-

seinen Ursprung aus dem Krieg, wo die Unabhängigkeit der Gewalt weichen muß, und diese jener allerdings Gränzen sezen kan.

§. 6.

Einige gesellschaftliche Rechte und Pflichten in Ansehung sittlicher Dinge.

Unter die allgemeine gesellschaftliche Rechte einer- und Pflichten anderer-Seits gehören ferner folgende mit:

Wem Niemand etwas zu befehlen hat, der kan allerdings für sich, oder, wann er ein Hausvater ist, für sich und seine Familie, in Ansehung aller Dinge und aller Wahrheiten, besonders derer, so in das sittliche einschlagen, dencken und handlen wie er will; er kan das Gute für gut, das Böse für bös, das Wahre für wahr, das Falsche für falsch, so wie hinwiederum auch das Gute für bös, das Böse für gut, das Wahre für falsch, und das Falsche für wahr, halten: Irret er, so irret er für sich; schadet er, so schadet er sich und denen Seinigen, und er ist nicht schuldig, einem anderen Menschen deßwegen Red und Antwort zu geben.

Diser Saz bedarf keines Beweises; dann er ist eine natürliche und nothwendige Folge der vorausgesezten gänzlichen Unabhängigkeit von allen anderen Menschen.

Gleichwie aber in eben disem Stand der Natur auch alle andere Menschen und Haus-

 väter,

väter solche vorausgesezte Unabhängigkeit ebenfalls haben; so hat auch Niemand ein Recht, das ist, eine Schuldigkeit oder Pflicht, sich darum zu bekümmeren, was sein Nebenmensch für gut oder bös, für wahr oder falsch, halte; noch hat der leztere eine Schuldigkeit oder Pflicht auf sich, bey seinem Nebenmenschen sich deswegen Raths zu erhohlen, oder sich doch von ihme darinn eines anderen belehren zu lassen: Sondern, wie jener die Freyheit hat, es zu thun oder zu unterlassen; eben so hat auch diser die Freyheit, es geschehen zu lassen, oder nicht.

Freywillig kan es also zwar, beederseits geschehen, weil in dem Stand der Natur, zwar keine bürgerliche, wohl aber eine sonstige freye, menschliche Gesellschaft statt findet, kraft deren Jeder in dem Umgang mit dem Andern sagen kan, was er in seinem Theil für gut oder bös, wahr oder falsch, halte oder nicht:

Wann aber der eine Theil bezeuget, er verlange von dem anderen keine Belehrung, oder er halte seine Meinung für besser und gegründeter, als des andern seine, und noch mehr, wann er begehret, der andere solle ihne und die Seinige in Ruhe lassen, in ihren Meinungen nicht stöhren, und dadurch zu Spaltungen und Uneinigkeiten unter ihnen Gelegenheit geben, u. s. w. so ist der, so den Andern hat belehren wollen, schuldig, davon abzustehen, und seine Weisheit für sich zu behalten; er mag es auch so gut meynen als er will, und

im

im Grund so vil Recht haben als er will: Der aber hat belehret werden wollen, behält die Freyheit, den Unterricht anzunehmen oder zu verwerffen; sonst wäre er nicht unabhängig: Und wann der andere sich ihme, auch wider seinen Willen, dennoch zum Lehrer aufdringen, und seine Erkenntniß oder Wahl des Guten oder Bösen, Wahren oder Falschen, eines Irrthums oder der Schädlichkeit, bezüchtigen und behandlen wollte; so wäre der im Stand der Natur lebende Mensch befugt, es als eine Beleidigung seiner Unabhängigkeit anzusehen und zu ahnden, er möchte auch in der Sache selbst so vil oder wenig recht oder unrecht haben, als er wollte.

§. 7.

Besonders in Ansehung des Lehramts

Ein öffentliches Lehramt ist in dem Stand der Natur zwar nichts unmögliches noch widersprechendes; aber etwas nicht leicht gewöhnliches.

Dann wie, vorhin berührter massen, die Unabhängigkeit der Menschen ein gesellschaftliches Leben durchaus nicht ausschliesset, vil mehr auch noch jezo unter denen oben benannten Grönländern, u. s. w. statt findet; (nur mit disem Unterschid, daß es von allen Banden und Zwang einer bürgerlichen Gesellschaft befreyet ist, und so wohl im Ganzen, als in Ansehung jeden Menschens oder Hausvaters

nicht länger dauert, als es ihme selbst gefällig ist;) also kan auch unter solchen freyen Menschen wohl eine Art eines Lehramtes statt finden; und zwar auf verschidene Weise.

Es können nemlich aus solchen freyen Völkern selbst Leute aufstehen, die sich, ohne einen Beruff von Andern darzu zu haben, von freyen Stücken als Lehrer ihrer Nebenmenschen aufwerffen, oder darstellen; dergleichen z. E. unter denen Grönländern ihre so genannte Angiocken seynd.

Und so können auch von andern Völkern sich Leute unter solche freye Nationen begeben, in der Absicht, ein Lehramt unter ihnen zu führen; wie so bekanntlich die Römisch-Catholische und die so genannte vereinigte Brüder, oder Zinzendorffische Jünger, sich ein eigenes Geschäfte daraus machen, auch unter solcherley unabhängigen Menschen Lehrer abzugeben:

Es erstrecken sich aber die Rechte und Pflichten dergleichen freywilliger Lehrer und Lehrlinge in allen besagten Fällen abermalen nicht weiter, als dahin, wie zuvor von denen einzelnen Menschen und Familien gesagt worden ist; sonst wären die Nation, von welcher die Frage ist, nicht unabhängig.

Es wäre endlich zwar kein unmöglicher Fall, daß ein ganzes Volk solcher freyer Menschen, oder ein Theil desselbigen, beschlösse, entweder für beständig eine Art dergleichen Lehrer unter sich aufzustellen und zu haben, oder,

aus

aus besonderer Achtung für eine oder die andere Person, (aus ihrem Mittel, oder Fremden) ein Lehramt unter ihnen aufzutragen:

Indessen hat sich doch bey einer ganzen dergleichen Nation diser Fall, meines Wissens, noch nie zugetragen, noch wird derselbige leicht jemalen vorkommen; weil bey einem Volk, welches von gar keinen Banden einer bürgerlichen Gesellschaft weißt, ein allgemeines Lehramt eben so etwas unbekanntes ist als ein obrigkeitliches Amt:

Wann aber auch ein ähnlicher Fall würklich entstünde, oder, wann wenigstens ein Theil einer solchen Nation den Unterricht eines Lehrers aus ihrem Geschlechts, oder eines auswärtigen Mißionarii, freywillig annähme; so kan man mit Grund doch nicht widersprechen, daß, wie die Annahm eines Lehrers ganz freywillig geschiehet, also auch auf der Lehrlinge völlig freyen Willen ankäme, unter was für Bedingungen sie solches gestatten, und wie lange sie es währen lassen wollen, oder ncht.

Und aus eben disem Grunde, und mit eben disem Recht, kan eine aus lauter unabhängigen Familien oder Völkern bestehende, grössere oder kleinere, Gesellschaft einem sich selbst aufgeworffenen oder angebenden, oder einem freywillig angenommenen, Lehrer offenbar und unwidersprechlich Schrancken sezen, inner welchen er sich in Ausübung seines Lehramts halten solle; sonst würde der Lehrer zwar unabhängig, dem Niemand etwas zu gebirten

 oder

oder zu verbieten hätte: Hingegen würden die bishero auch hierinn unabhängig gewesene Familien oder Völker der Einsicht und dem Gehorsam des Lehrers unterworffen, und nicht mehr frey.

Wollte man einwenden: Es seye ja nicht die Frage davon: Ob? wann? und wie fern die Lehrlinge dem Lehrer gehorchen müßten oder nicht? sondern die Rede seye nur von der Freyheit des Vortrags, und den Zuhörern verbliebe doch allemal dabey noch das Recht, des Lehrers Säzen beyzupflichten, oder sie zu verwerffen, wann und wie fern es ihnen beliebte; so widerspricht sich doch dises selbst:

Dann, wann ein unabhängiges Volk auch nur den unumschränkten Vortrag eines Lehrers nothwendig gestatten müßte; so gienge ja doch unwidersprechlich dessen Freyheit wenigstens in disem Stück und in so fern verlohren; und es dörfte sich seiner Rechte der Unabhängigkeit in Ansehung aller anderer Menschen doch in Ansehung dises Lehrers nicht gebrauchen.

Sagte man dagegen weiter: In dem untergesezten Fall, (nemlich in dem Stande der Natur,) seye der Lehrer in Ansehung seiner Denkungsart und Handlungsweise eben so wohl unabhängig, als das Volk; und also seye dises nicht befugt, seiner Lehrfreyheit Gränzen zu sezen; so würden dadurch (oben erwisener massen,) die Grundvesten aller menschlichen Gesellschaften umgeworffen, die seit Erschaffung der Welt entstanden seynd, oder sich noch

jezo

jezo auf dem ganzen bekannten Erdboden befinden. Sein Verstand bleibt unabhängig: Aber sein Betragen in Ansehung Anderer kan und darf eingeschränkt werden, wann und so lang er in dieser Gesellschaft, unter welcher er lebt, verbleiben will. Eine absolute Unabhängigkeit zu allen Zeiten, in allen Stücken, und in allen Umständen, ist auf unserem Erdboden von Anfang an ein Unding gewesen, und wird es auch so bleiben.

§. 8.

Und einiger hauptsächlich auf die in der Frage stehende Materie einschlagenden Umstände.

Endlich: In dem Stand der Natur muß zwar jeder Mensch dem andern überlassen, selbst zu prüfen und zu entscheiden, was er für gut oder bös, wahr oder falsch, halte, und er kan keinen anderen nöthigen, etwas eben so anzusehen, als von ihme geschiehet:

Aber das kan er doch, mit Recht, und als eine Schuldigkeit, von ihme verlangen:

1. Das, wofür A. Ehrerbietung träget, und es als gut und wahr betrachtet, solle B. nicht öffentlich verächtlich behandlen; und dises um so weniger, je grösser die Ehrerbietung ist, welche A. dafür hat, und für je wichtiger er die Sache hält, darum es zu thun ist; sie mag nun im Grunde beschaffen seyn, wie sie will.

Gleichgültig kan es dem A. ohnmöglich seyn: Dann wäre dises; so wäre ja nicht wahr, daß A. eine, auch wohl große, Ehrerbietung dafür habe, oder die Sache für wichtig halte: Ist es aber an deme, daß A. würklich eine, auch wohl so grosse Ehrerbietung dafür hat, daß er villeicht gar eher Leib und Leben liesse, als gestattete, daß die Sache verächtlich behandelt würde; so beleidiget B. den A. wann er es doch thut, gröblich, und würde in dem ungekehrten Fall ebenfalls Genugthuung dafür fordern, in deren Entstehung aber sich solche selber nehmen.

2. Wer denen, die unter meiner Obsicht und Gehorsam stehen, in sittlichen oder anderen Dingen, ohne, oder gar wider mein Wissen und Willen, Lehren oder Säze beybringt, welche denselbigen, nach meiner Erkenntniß, auf irgend einige Weise, mehr oder weniger, schaden, ja wohl gar, nach meiner Ueberzeugung, sie auf Zeit und Ewigkeit höchst-unglückselig machen; der beleidiget mich selber gröblich, und ich bin befugt, ihn auf alle mögliche Weise davon abzuhalten, auch Genugthuung deswegen zu verlangen; weil es ein Eingriff in meine Unabhängigkeit von ihme und in die Rechte über die Meinige ist; er mag nun, nach seiner Meynung, von der Sache selber denken wie er will, ja wohl gar im Grund recht haben, so vil er will.

Und wie dises zwischen einzelnen Menschen und Familien statt findet; eben so gilt es auch

zwischen

zwischen einzelnen Menschen rc. und ganzen, oder wohl mehreren, Stämmen und Völkern.

Ja, wann ein einzelner Mensch ganze Nationen, oder gar vile Nationen, auf dise Weise beleidiget; so ist offenbar die Beleidigung noch ungleich weit grösser, und kan um so vil härter geahndet werden.

Anwendung diser Gründe auf Religionssachen.

§. 9.

Von der Religion im Stande der Natur.

Religion heisset hier 1. die Denkensart, oder Begriffe von Gott, oder einem höchsten Wesen und 2. das so wohl äusserliche als innerliche Betragen gegen demselbigen:

Darzu kommen bey denen, die in dem Stand der Natur leben, aber ein von Gott den Menschen eingepflanztes Naturrecht, (oder Kenntniß des Guten und Bösen, Wahren und Falschen, auch Schuldigkeit, das Gute und Wahre zu wählen und demselbigen gemäß zu handlen, das Böse uud Falsche aber

zu verwerffen und zu meiden,) glauben, 1. die Begriffe davon, und 2. das Betragen in Ansehung desselbigen.

Glaubt endlich ein im unabhängigen Stand der Natur sich befindender Mensch, Familie, oder Volk, auch eine von dem höchsten Wesen geoffenbarte Religion; so kommt dabey abermalen in Betrachtung, 1. was man sich für Begriffe davon mache? und 2. wie man sich in Rücksicht auf dieselbige betrage oder nicht?

§. 10.

Deren Verhältniß in Ansehung einzelner Menschen, für sich.

Was nun ein einzelner Mensch, oder Hausvater mit seiner Familie, im Stand der Natur überhaupt in Ansehung des Guten und Bösen, wie auch des Wahren und Falschen, überhaupt für Rechte, oder Pflichten und Freyheiten, hat; eben dieselbige, und nicht mehr noch weniger, hat er auch in Ansehung der Religion, und aller ihrer Gattungen: Er kan glauben oder nicht glauben, was er will oder nicht, und sich in Ansehung dessen, was er für gut oder bös, wahr oder falsch, hält, betragen, wie er will, oder nicht will; er mag nach seinen eigenen oder Anderer Grundsäzen so viel Recht oder Unrecht haben, als er will: Dann er ist unabhängig, und keinem Menschen

von seinem Thun und Lassen Rechenschaft zu geben schuldig.

Und auf eben dise Weise, und mit eben disem Recht, kan er entweder sich aller Arten eines äusserlichen Gottesdienstes enthalten, oder aber diejenige Gattung erwählen, welche ihme selbst gefällig ist, sie beybehalten so lang er will, sie abändern, wann und wie er will, darzu und davon thun, was er will, u. s. w.

§. 11.

Und in Ansehung Anderer.

Was ferner die Activ- und Paßiv-Rechte, oder Pflichten und Freyheiten, derer im Naturstand lebenden Menschen unter sich in Rücksicht auf die Religion überhaupt betrift; so weiß ich deme, was vorhin insgemein davon gemeldet worden ist, wie ein Mensch sich gegen dem andern in Aeusser- oder Belehr- und Annehm- oder Verwerffung sittlicher Wahrheiten ein- und anderer Seits betragen dörffe und müße, nichts weiters erhebliches beyzusezen, als dises.

Menschen, welche eine Religion haben, und dieselbige nicht als eine blosse Ceremonie und Höflichkeit gegen die von ihnen verehrende Gottheit betrachten und behandlen; sondern die von Herzen eine natürliche Religion glauben, am allermeisten aber diejenige, welche einer (nach ihrer Meynung, sie seye nun, nach Anderer Dafürhalten, so gegründet oder ungegrün-

gegründet als sie will,) geoffenbahrten Religion beypflichten, halten selbige ordentlicher Weise und meistens für etwas heiliges oder unverlezliches.

Wann also 1. ein Mensch oder Hausvater, nicht nur für sich und die Seinige, eines anderen Menschen oder Hausvaters Religion für irrig hält und erklärt, sondern auch dieselbige öffentlich antastet, ist es nicht nur dem, welcher dieselbige für wahr hält, empfindlich; sondern er hält es auch (nach seiner Ueberzeugung,) um so billiger für eine Beleidigung, und für eine grosse Beleidigung, je mehr der Andere seine Religion herab zu sezen trachtet.

2. Glaubt ferner ein Hausvater, die Religionssäze, so man ihme und denen seinigen beybringen will, seyen schädlich, verderben die Sitten, haben üble Folgen in dem Betragen gegen Gott, sich selbst, oder Andere, seyen dem geoffenbarten Willen seiner Gottheit entgegen, entziehen deren Segen und laden dagegen deren zeitlich- und ewigen Fluch auf ihn, seine Familie und deren Nachkommen; wie sollte auch im Stand der Natur ein solches Haupt des Hauses nicht befugt seyn, sich dem aufdringenden Lehrer oder Verführer aus allen Kraften zu widersezen?

3. Auch im Stand der Natur ist dise Beleidigung desto grösser und um so vil Ahndungswürdiger, wann a) die Religion eines ganzen Volkes angetastet wird, b) oder demselbigen solche Lehren beygebracht werden wollen,

len, welche die Gesellschvft für schädlich und in ihren Folgen für verderblich hält.

4. Am allerunerträglichsten und strafbarsten endlich ist auch in dem Stand der Natur, wann eine Gesellschaft einen Lehrer selber darzu angenommen, ihne aber ausdrücklich auf gewiße Lehrsäze verbunden, und er sich feyerlich hierauf verpflicht hat.

Was sich dagegen mit einigem Schein sagen ließe, will ich besser unten berühren.

Zweyter Abschnitt.

Von den Rechten der Menschheit in Religionssachen in einer bürgerlichen Gesellschaft.

§. 1.

Bürgerliche Gesellschaften, was?

Eine bürgerliche Gesellschaft ist eine (mehr oder weniger beträchtliche,) Anzahl von Menschen, welche, (nach Maaßgab gewisser entweder ausdrücklich verglichener, oder sonst hergebrachter, Ordnungen,) in einer, bald engeren, bald weitläuftigeren, Verbindung und Gemein-

Gemeinschaft mit einander leben, und also zusammen einen so genannten eigenen, von andern Menschen und derselben bürgerlichen Gemeinschaft unterschiedenen, Staat ausmachen.

Die Verfassung oder innerliche Einrichtung eines solchen Staats kan nicht nur von gar mancherley und unter einander sehr verschidenen Gattungen seyn; sondern es seynd auch würklich die in allen Theilen der Welt in grosser Anzahl sich befindende unabhängige Staaten in Ansehung derselben fast unendlich unterschiden, und villeicht unter allen keiner in allen und jeden Stücken dem andern ganz gleich; wobey sich aber hier nicht aufzuhalten ist.

§. 2.

Wann man sie nehmen müsse, wie sie seynd?

Wann man eine bürgerliche Gesellschaft entweder nach dem Licht und Recht der Natur, oder nach dem von uns Christen verehrten geoffenbarten Wort GOttes, oder nach der Weltweisheit, oder nach der Staatsklugheit, u. s. w. betrachtet; so lässet sich über derselben Verfassung, besonders auch über die Rechte, oder Pflichten und Freyheiten, der Regenten oder sonstigen Vorgesezten, so dann derer untergebenen Glider des Staats, viles raisoniren, und die Gerechtigkeit oder Schicklichkeit dises oder jenen Stücks derselbigen, mit mehrerem oder wenigerem Grund oder Schein, gar leicht

leicht so wohl anfechten, als auch verthei-
digen:

Wann aber die Rede bloß von demjenigen ist, was der nun einmal vorhandenen und gegenwärtigen Verfassung des Staats, wie auch, nach Maaßgab derselbigen, in Ansehung eines jeden Mitglides davon, gemäß und solchemnach recht oder unrecht seye; da gilt kein blosses raisoniren, wie etwas seyn könnte oder sollte: Sondern in so fern muß jeder sich bequemen, sich nach der Einrichtung des Staats selber zu richten, und von Andern richten zu lassen.

§. 3.

Alle bürgerliche Staaten schränken die Rechte der Menschheit ein.

So verschiden aber auch sonst die Einrichtungen derer einzelnen bürgerlichen Gesellschaften immer seyn mögen; so kommen sie doch alle und jede wenigstens in disem Hauptgrundsaz mit einander überein, daß dadurch die Rechte der in dem unabhängigen Stande der Natur lebenden einzelnen Menschen, Familien und Völker, allemal in so ferne eingeschränket werden, als die Verfassung derselbigen darinn, wovon die Rede ist, es mit sich bringt, daß sie nicht uneingeschränkt seyn können und sollen.

Es kan dahero freylich ein Mitglid einer bürgerlichen Gesellschaft an einem Ort ungleich mehr oder weniger Freyheit in Ansehung der

Rechte der Menschheit im Stande der Natur haben, als an einem anderen Ort.

Vergeblich würde sich ein solches Mitglid in deme, worinn es eingeschräncket ist, auf seine angebohrene Rechte der Menschheit beruffen, und einwenden: Es seye nicht zu vermuthen, daß seine Voreltern, da sie der Obrigkeit und anderen Vorgesezten, eine gewisse Gewalt über sich freywillig eingeraumet haben, es so oder so weit erstrecket, und sich nicht dises oder jenes vorbehalten haben würden; dann die beste Obrigkeit würde darauf wenigstens antworten: Lieber Bürger! beweise, wann deine Voreltern sich aus dem freyen Stand der Natur in unsere bürgerliche Gesellschaft begeben haben, auf was sie damals Verzicht geleistet, und was sie sich vorbehalten haben! Wer kan und wird nun einen solchen Beweis führen? In dessen Ermanglung aber bedienet sich die Obrigkeit ihres Rechts, in dessen Besiz sie ist.

§. 4.

Ob sich dises auch auf Wahres und Falsches ꝛc. erstrecke?

Ist dann eine Obrigkeit in der ganzen Welt im Stande und berechtiget, mir vorzuschreiben, oder mich gar darzu zu nöthigen, daß ich etwas, als wahr oder falsch, wie auch als gut oder bös, erkennen und bekennen solle, das ich selber nicht dafür ansehe, sondern vil mehr das Gegentheil?

Hier

Hier seynd verschidene Fälle wohl von einander zu unterscheiden.

1. Wann eine Obrigkeit, oder andere bürgerliche Gesellschaft, ein Mitglid ihres Staats nöthigen will, das Gegentheil von deme, was es für gut oder bös, wahr oder falsch erkennet, öffentlich als resp. bös oder gut, falsch oder wahr, zu erklären und demselbigen beyzupflichten; so handelt sie 1. wider die gesunde Vernunft, und wider die erste Begriffe der Kenntniß der Menschheit; also auch 2. wider das Recht der Natur:

2. Wann hingegen eine Obrigkeit etc. nicht leiden will, daß ein Unterthan in sittlichen Dingen besondere Meynungen hege, wann er sie gleich weder auszubreiten suchet, noch dieselbige einen Einfluß auf Andere, oder den ganzen Staat, haben, und dahero denselbigen zwar nicht mit Strafen belegen, aber doch ein solches Glid nicht in ihrer Gemeinschaft dulden will; so handelt dieselbige zwar streng, und nicht nach der Billigkeit, doch nicht ungerecht; weil es einer jeden Gesellschaft frey stehet, durch die mehrere Anzahl der Stimmen fest zu sezen, auf was für Bedingungen sie in Gemeinschaft mit einander leben wollen oder nicht.

3. Noch mehrers muß und kan man eine Obrigkeit darinn entschuldigen, wann aus der Erfahrung bekannt ist, oder gewisse vorhandene Umstände es wahrscheinlich machen, daß neuerliche und besondere Meynungen in sittlichen Dingen, wann sie auch gleich Anfangs

 nichts

nichts zu bedeuten zu haben scheinen, in der Folge dennoch Gährungen in dem Staat verursachet haben, oder doch muthmaslich veranlassen könnten.

Vergeblich würde sich auch ein solches Mitglid des Staats darauf beruffen, daß, wann die Frage vom Wahren oder Falschen, Guten oder Bösen, seye, die Mehrheit der Stimmen ein höchst unsicheres Mittel abgebe, den Ausschlag darinn zu ertheilen; da bekanntlich unter dem grossen Hauffen Unwissenh it und Vorurtheile vil mehr und ordentlicher Weise die meiste Menschen beherrsche, und die Wahrheiten, welche nicht so gleich einem jeden auffallen, insgemein von denen Allerwenigsten erkannt werden; besonders wann sie noch neu, und nicht von Alters her angenommen worden seynd:

Dann wann gleich dises auch an und für sich die gründlichste Wahrheit wäre und ist; so dienet doch (in dem Fall, davon hier die Rede ist,) ebn dise Unerkenntniß und Unwissenheit denen mehreren Stimmen zur Entschuldigung, wann sie in ihrer Gesellschaft kein Mitglid dulden wollen, welches nicht in allen Stücken gleiche moralische Gesinnungen mit ihnen heget; sondern, nach der mehreren (obgleich im Grunde irrigen,) Meynung von der Wahrheit abgehet.

Und eben dises dienet auch zur Antwort auf den Einwurff: Manche moralische Wahrheiten seyen so beschaffen, daß auch die Wahrheit

heit liebende Menschen gar leicht darinn verschidener Meynungen seyn können, und öfters würcklich seyen:

Lasse es deme so seyn; die Gesellschaft wird aber darauf sagen: Behalte du deine Erkenntniß für dich, und begebe dich zu denen, die auch so dencken, wie du denckst!

Ich habe aber selbst gemeldet: So lasse sich die Sache alsdann ansehen und behandeln, wann eine Obrigkeit, oder andere bürgerliche Gesellschaft, nur nach den strengen Gesezen einer solchen Gemeinschaft handeln will: Ich bin dahero selbst der Meynung, daß darinn nicht nach der Billilligkeit, (welche doch ordentlicher Weise allemal dem strengen Recht vorzuziehen ist,) gehandelt würde; wohl zu verstehen in dem Fall, davon noch immer die Rede ist, wann nemlich die Verschiedenheit des Erkenntnisses keinen Einfluß auf Andere, vil weniger auf den ganzen Staat, hätte, und wann man die besondere Meynungen nicht auszubreiten suchte.

Wollte eine Obrigkeit ꝛc. hingegen eines ihrer Mitglider, um solcher besonderer Meynungen willen, zwar nicht aus ihrer Gemeinschaft ausstossen, wohl aber mit einer schweren oder gelinderen Strafe an Leib oder Gut belegen; so würde wohl viles auf die übrige Umstände der Sache, des Staats, der Zeit, des sonstigen Betragens der Obrigkeit und des Bestraften, wie auch der Strafe selbst, u. s. w.

 ankom-

ankommen, um davon gründlich urtheilen zu können.

Ein ganz anderer Fall hingegen ist nun weiter, wann ein Mitglid des Staats besondere Meynungen in sittlichen Dingen hegete, die es zwar weder münd- noch schriftlich Andern beyzubringen trachtete, wohl aber denselbigen für sich gemäß handlen wollte, und solches so denn einen Einfluß auf Andere, oder den ganzen Staat, hätte; z. B. Wann Jemand die Vilweiberey für erlaubt hielte, und also mehrere Weiber nehmen wollte, u. s. w.

Dann in allen dergleichen Fällen stosset eine solche Handlung zugleich wider ein ausdrückliches obrigkeitliches Gebot oder Verbot, oder wenigstens wider die eine gesezmäßige Kraft und Würkung habende alt-herkommliche Verfassung des Staats, an; mithin ist sie auch allemal denen darauf gesezten, oder anderen willkührlichen, Strafen unterworffen: Es seye auch mit der Moralität des Gesezes beschaffen wie sie wolle, und sie seye mehr oder weniger gegründet oder nicht: Dann ein- vor allemal ist wider die Grundregeln aller und jeder Staaten, daß einzelne Mitglider den guten oder schlechten Grund der Geseze prüfen- und, unter dem Vorwand, daß er aus irrigen Säzen herrühre, sich dem Gehorsam derselbigen entziehen dörften.

Wann endlich ein einzelnes Mitglid des Staats entweder einen öffentlichen oder Privat-Lehrer abgeben und andere unterrichten,

oder

oder ihnen doch seine besondere Meynungen beybringen will, wenigstens sie ihnen eröfnet, und ihnen also doch Anlaß und Gelegenheit gibt, an ihrer bisherigen und der allgemeinen im Staat herrschenden Meynung zu zweiflen, selbige zu verlassen, und eine andere anzunehmen: Oder wenn Jemand zwar keinen solchen Lehrer abgibt, aber, unter seinem Namen, oder ohne denselben, öffentlich oder heimlich, gedruckt oder schriftlich, besondere Meynungeu über sittliche Dinge ausbreitet; so ist ein sehr grosser Unterschid, nachdeme die übrige Umstände beschaffen seynd.

Es könnte eine sehr grosse Menge von dergleichen, unter sich verschiedenen, Beyspilen angeführet werden: Ich will aber nur einige davon berühren.

Wo obrigkeitliche Gebote oder Verbote vorhanden seynd, denen ist jedes Glied des Staats, Gehorsam schuldig; besagte Gebote oder Verbote mögen entweder an und für sich so guten oder schlechten Grund haben, als sie wollen, oder auf die jezige Zeiten etwa nicht mehr so passen, als auf die vorige, darinn sie gegeben worden seynd.

Dises ist ein Grundpfeiler aller Staaten, ohne welchen selbige nicht bestehen könnten; dahero es auch keines weiteren Beweises bedarf, und alles Geschrey dagegen, daß die Rechte der Menschheit dadurch allzusehr eingeschräncket würden, vergeblich, und in so fern, als es nun einmal gegen die Grundverfassung

aller bürgerlichen Gesellschaften anstosset, ungerecht ist.

Wo und in so ferne also gewisse Lehren überhaupt, oder gewissen Personen ins besondere, ausdrücklich verboten seynd, und es wird doch dagegen gelehret oder geschrieben; ist es in der bürgerlichen Gesellschaft allemal sträflich; es mag nun die eine oder andere Lehre besser oder schlechter seyn, als die andere.

Wann ein Lehrer oder Schriftsteller münd- oder schriftlich, mit oder ohne Eyd, versprochen hat, gewisse Sachen oder Säze zu lehren, oder nicht zu lehren, so oder anderst, aber nicht anderst, zu lehren oder zu schreiben, und er handelt dagegen; so ist es in der bürgerlichen Gesellschaft allemal sträflich, seine Lehren und Schriften mögen übrigens beschaffen seyn wie sie wollen.

Wo eine Censur der Schriften angeordnet ist, da muß man sich derselbigen unterwerffen; geschiehet es nicht, so ist es in der bürgerlichen Gesellschaft sträflich, die ohncensirt ausgegangene Schriften mögen so gut oder schlecht beschaffen seyn, als sie wollen.

Nur in denen Fällen dörfte eine Ausnahm von denen bisherigen Reglen zu machen seyn,

1. wann zwar offenbar ist, und allgemein eingestanden wird, daß eine alte Verordnung sich gar oder zum Theil nicht mehr auf die jezige Zeiten schicke, dennoch aber (mehr oder weniger erhebliche,) Anstände vorwalten,

um

um welcher willen noch zur Zeit das alte Gesez nicht abgeschaffet oder verbesseret werden kan oder will, indessen aber, mit Wissen und stillschweigendem Willen des Staats, nicht mehr darüber gehalten wird.

2. Wann, aus Staatsgründen, eine Verordnung ausgehet, wo es doch niemalen ernstlich damit gemeinet ist, daß darüber gehalten werden solle; sondern man zu denen wissentlichen Uebertrettungen gerne durch die Finger siehet, und wo nur der vil irret, der vil fragt.

3. Wann es, (wie an vilen Orten die Beyspile davon nicht rar seynd,) zwar bey Errichtung neuer Geseze die Absicht nicht hat, daß nicht darüber gehalten werden solle: Wo aber dennoch die Gebrechen des Staats so allgemein und so tief eingewurzelt seynd, daß man (wie z. E. von vilen Policeygesezen,) öffentlich sagen darf, und mit Warheitsgrund sagen kan, sie währen nicht länger, als von 12. Uhr bis Mittag, oder in der Residenz werden sie gemacht, und auf dem Land gehalten.

Es seynd aber alle dise drey Fälle keineswegs als Reglen anzusehen, sondern als ausserordentliche Fälle, die man nicht vermuthet, und deren Beweis dem, der sich darauf steiffet, oblieget; welchen zu führen oft schwer, ja unmöglich, fället, wann gleich die Sache selbst auch noch so sehr ihre gute Richtigkeit hat. Nun weiter!

Ein Lehrer oder Schriftsteller ist sogar auch nicht ganz entschuldiget, sondern dennoch mehr oder weniger strafbar, wann seine Lehren oder Schriften üble Folgen haben, die er oder Andere im Anfang selbst nicht vermuthet hätten, ja die er wohl gar verabscheuet; dann er hat doch den Anlaß darzu gegeben, er seye nun näher oder entfernter: Nur muß freylich alsdann, bewandten Umständen nach, die Lehre eintretten, und die Sache darnach beurtheilet werden: Ob ein (einem bösen Vorsaz nahe kommendes,) grobes Uebersehen, oder eine bloß menschliche Schwachheit, die aber doch verhütet hätte werden können und sollen, oder ein mit Umständen, die nicht leicht haben vorgesehen oder vermuthet werden können, verbundener Zufall, die Folgen veranlasset hat.

Wahr ist es dabey freylich einer Seits, 1. daß alles vorherbesagte dem Reich der Wahrheiten, der Wissenschaften, ja selbsten dem gemeinen Besten und Wesen, nicht nur nachtheilig werden kan, sondern auch unverneinlich hier und da würcklich mehr oder weniger nachtheilig ist: So lang aber in der Welt alle Verfassungen aller bürgerlichen Gesellschaften nicht von allen Fehlern gereiniget werden können; muß man die geringere Gebrechen in Gedult tragen, um nicht in noch grössere zu verfallen; ja selbst die würcklich grössere lassen sich nicht eher abstellen, als bis alle Umstände darzu reif seynd.

2. Ist es wahr, daß sich selbst widersprechende Dinge, so gar in einem und eben demseben Staat, aus obgedachten Grundsäzen entstehen können. So haben uns z. E. die öffentliche Nachrichten belehret, daß über ein gewisses Buch die Bewilligung des Drucks zu Berlin ertheilet, zu Halle hingegen abgeschlagen worden ist. Allerdings zeuget dises von menschlichen und Staats-Unvollkommenheiten; und dennoch wird keiner von beyden Theilen sich jemalen einen allgemeinen Beyfall von allen unpartheyischen Leuten versprechen dörffen.

Hinwiederum ist eben auch wahr:

1. Daß es gebohrene Sonderlinge gibt, die anderst denken, als fast oder würklich alle andere Menschen in der ganzen Welt, z. B. ein Roußeau, daß der Thierische Zustand für den Menschen der glücklichste, und in so ferne alle Künsten und Wissenschaften demselben mehr schädlich, als vortheilhaft seyen, daß die Kinder thiermäßig erzogen werden sollen, und s. w.

2. Gibt es gebohrene oder gewordene Zweifler, denen, (zumalen, wann sie hier oder da mit Grund ein- oder anderen Irrthum oder Vorurtheil entdecken,) alles, was man insgemein glaubt, oder für wahr oder falsch hält, vedächtig- und dahero das gerade Gegentheil wahrscheinlich wird, oder die nichts für wahr annehmen wollen, was sie nicht selbst genau geprüft und, als auch ihrer Meynung nach, wahr

wahr befunden haben: Welches aber ein Weg, die Wahrheit zu suchen ist, auf welchem die allermeiste Menschen die allergemeineste und unbeträchlichste Wahrheiten in ihrem ganzen Leben nicht finden würden; weil ihre Naturkräfte, Lebensjahre, Hülfsmittel, rc. darzu nicht hinreicheten, oder ihre Umstände, Vorurtheile, Mangel der Anweisung, rc. rc. es verhinderten.

3. Gibt es nicht wenige Leute, die sich dadurch von Andern auszeichnen, und sich einen grossen Namen und Anhang dadurch verschaffen wollen, daß sie denen gemeinen Meynungen und denen Lehren der berühmtesten und grössesten Männer widersprechen.

Solle man nun alle dergleichen Leute in den Tag hinein schreiben und lehren lassen, was sie wollen?

Ja, sagen unsere Neulinge: Die Wahrheit gewinnt allemal dabey; die Wahrheit behält zulezt allemal die Oberhand: Widrigen Falles hingegen werden die beste Köpfe unterdrückt, unbrauchbar gemacht, und man bleibt immer bey denen alten Irrthümern und Vorurtheilen.

Jedermann siehet aber von selbsten,

1. wie vil die Vernunft und die Erfahrung dagegen einzuwenden haben; da so viles vorausgesezt wird, welches beedem entweder wider-

widerspricht, oder doch dise Säze sehr zweifelhaft macht.

2. Ist nicht in Rechnung genommen, was die ohnumschränkte Freyheit zu lehren und zu schreiben hinwiederum für den ganzen Staat für üble Folgen nicht nur haben kan, sondern auch würcklich an vilen Orten gehabt hat. Mäßige Preßfreyheit ist ein grosses Kleinod des Staats; ohnumschränkte und gränzenlose das nur möglichste gröste Verderben desselbigen.

Wann nun die Vorgesezte des Staats, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, der Meynung seynd, es seye allzugefährlich, jeden in sittlichen Dingen ohngeprüft schreiben und lehren lassen, was er will, und dahero dise Freyheit einschränkt; so bedienet sie sich nur eben desjenigen Rechts, ihrer selbsteigenen, und keiner fremden, Einsicht und Erkenntniß zu folgen, dessen sich der Neuling ebenfalls anmassen will: Und sie bedienet sich dessen mit einem ungleich grösseren Recht als diser, weil in dem Stand einer bürgerlichen Gesellschaft ganz unwidersprechlich und unmöglich nicht einem jeden einzelnen Mitglid gestattet werden kan, in sittlichen Dingen schlechterdings in allen Stücken nach seiner besonderen Einsicht zu handlen, und sich dem Gehorsam der Geseze, wie sie nun einmal vorhanden seynd, zu entziehen.

§. 5.

Von Einschränckung der Gesinnungen in Religionssachen.

Die Denckensart und Handlungsweise der Menschen in Religionssachen ist blos ein Stück des Betragens derselbigen in Ansehung des Guten und Bösen, des Wahren und Falschen überhaupt: Nur gehet selbige unmittelbar auf das, was Gott selbst, oder, nach dessen Befehl und Willen, den Menschen selbst, seine Mitmenschen und andere Geschöpfe, betrift.

Und zwar ist es entweder um Lehren ꝛc. der natürlichen Religion zu thun, welche nirgendwo in geschribene Aufsäze verfasset, noch auch unter allen Völkern, vil weniger unter allen einzelnen Menschen, gleich ist; sondern da resp. jedes Volck, oder jeder einzelner Mensch, nach dem Maaß seiner Naturgaben und deren Gebrauch, mehr oder weniger Einsicht in die natürliche Religion hat, auch in Ansehung der besonderen Materien und Pflichten ein Volk oder Mensch dieselbige so, und dagegen ein anderes oder anderer auf eine ganz verschidene Weise, betrachtet.

Oder es ist die Rede von einer geoffenbarten Religion, wo gewisse schriftliche Aufsäze, oder mündliche Ueberliferungen, als unmittelbar von Gott herrührend, und als ein denen Menschen überhaupt, wie auch gewissen Gattungen derselbigen ins besondere, vorgeschribenes

nes

nes Gesez, wornach sie ihr Thun und Lassen einzurichten haben, erkannt und behandelt werden.

Auch in disem Fall stimmen alle Völker und einzelne Menschen auf dem ganzen Erdboden eben so wenig überein. Vile ganze Nationen wissen nichts von einem geoffenbarten Wort Gottes: Und die, so etwas dergleichen haben und es dafür erkennen, seynd abermalen darinn gar verschidener Meynung, und haben nicht nur vilerley solche Aufsäze ꝛc. welche auch in denen wichtigsten Lehren von einander unendlich abgehen; sondern es gehet auch so weit, daß das, was das eine Volk als ein Werck und Vorschrift der Gottheit verehret, von einem anderen Volk als ein Werck eines Weltweisens, oder menschlichen (klugen oder dummen) Gesezgebers, oder gar als eines wissentlichen Betrügers, angesehen und behandelt wird.

Indessen haben dennoch alle und jede, oder doch die allermeiste, in einer bürgerlichen Gesellschaft beysammen lebende, Menschen, oder Stämme und Völker, den Grundsaz mit einander gemein, daß dasjenige, was jedes Volk ꝛc. als einen geoffenbarten Willen Gottes erkennet, von demselbigen als heilig oder unverlezlich behandelt wird. Und wann ein einzelnes Glid einer solchen Gesellschaft, oder ihrer mehrere, davon abweichen, oder ei- Irrthums beschuldigen, oder gar übel davon sprechen, und es lästern; so wird es insgemein hart,

hart, härter als vile andere Verbrechen, und gar oft mit dem Tode selbsten, bestraft.

Freylich begreiffet jeder vernünftiger Mensch dabey von selbsten, daß es

1. nicht möglich seye, daß alle dergleichen, (oft ins abentheuerliche, unsittliche oder einen blos äusserlichen Gottesdienst ꝛc. verfallende, und einander widersprechende,) Religionen zugleich wahr seyn können, oder auch, daß dasjenige, was der grössere Theil einer Nation als gut oder bös, wahr oder falsch, erkläret, es deswegen auch würklich seye, und daß das, was dagegen wenige oder einzelne Mitglider eines solchen Staats demselbigen widriges glauben, lehren, oder schreiben, an und für sich sich selbsten, falsch, bös, verwerfflich und strafbar seye:

2. Bleibet nach dem Licht und Recht der Natur billig jedem Menschen sein Gewissen frey, und man muß um so mehrers demselben gestatten, a) Gott nach seiner selbst-eigenen, und nicht nach eines anderen und dritten, Erkenntniß zu verehren, b) zu prüfen, was er als ein geoffenbartes Wort Gottes zu erkennen habe, und c) so dann demselbigen gemäß zu handlen; als von denen, die eine ewige Belohnung oder Bestraffung glauben, nicht widersprochen werden kan noch wird, Gott werde einmal jeden nach seiner selbsteigenen Erkenntniß und Betragen richten, und nicht nach dem, was Andere geglaubt-und wie sie sich deme gemäß betragen haben oder nicht.

3. Wer

3. Wer die von uns Christen als ein geoffenbartes Wort Gottes angenommene heilige Schrift alten und neuen Testamentes selber lesen und prüfen darf, wird unwidersprechlich überzeuget werden, daß auch dieselbige eben dises nicht nur gleichfalls lehre, und von allen und jeden erfordere; hingegen das: Compelle intrare, oder gewaltsame nöthigen, gewisse Lehrsäze, die man als falsch erkennet, als wahr anzunehmen und zu bekennen, wider alle Vernunft und gerade wider alle Handelsweise Gottes, der Altväter, Mosis und der Propheten im alten Testament, wie auch Jesu und seiner Apostel im neuen Testament, anstosse.

Aber es ist auch von allem disem in dem Fall, davon hier geredet wird, durchaus keine Frage; sondern darauf kommt es hiebey an.

1. Es ist *in facto* richtig, daß alle, oder doch die allermeiste, bürgerliche Gesellschaften behaupten: Sie seyen befugt, auch in Religionssachen Ordnungen zu machen, nach welchen sich die, so Glider ihres Staats seyn wollen, richten müssen, und diejenige, so wissentlich oder vorsezlich dagegen handlen, entweder nicht unter sich zu gedulden, oder doch sträflich anzusehen, und zu verhinderen, ihre Meynungen und Lehren auszubreiten.

2. So etwas grosses und eben so unverlezliches, als die Religion selbst, und die Gewissensfreyheit ist; so lässet sich doch viles dafür sagen, daß das, was, erstgedachter massen,

in Rücksicht auf die Religion, fast allgemeinen Völkerrechtens auf dem ganzen Erboden ist, zwar nicht in Bezug auf die Wahrheit selbst, wohl aber auf das allgemeine Beste des Staats, wann es nicht zu weit getriben wird, nicht ungerecht seye. Dann

a) schlägt auch hier alles dasjenige an, was oben von den Rechten eines Staats in Beschränkung der Lehren und Schriften in Sachen, welche sittliche Wahrheiten überhaupt betreffen, gemeldet worden ist.

b) Religion ist bey allen Völkern und einzelnen Menschen, welche eine haben, das allerwichtigste; weil eine ewig daurende Glück- oder Unglückseligkeit in einem künftigen Leben davon abhangen solle; Dahero hat forderist jeder Mensch ins besondere Ursach, sehr behutsrm in dergleichen Sachen zu verfahren, daß er nicht sich selbsten oder Andere darinn betrüge, und dadurch unglücklich mache.

c) Hat aber jeder einzelner Bürger dise Pflicht; warum sollten dann nicht die Vorstehere der bürgerlichen Gesellschaften eben dise Pflichten und Befügnisse in so fern haben, als sie sich nur eben desjenigen Rechtes bedienen, das sie einem jeden ihrer Mitbürger gestatten, nemlich nach seiner eigenen Einsicht und Ueberzeugung zu handlen.

d) Die innerliche Beschaffenheit einer Religion hat ohnstreitig einen grossen Einfluß auf das

das Beste und die Wohlfahrt eines Staats. Billig behaupten wir Christen, und die Erfahrung beståttiget es, daß unsere Religion, wann dieselbige rein gelehret und derselbigen gemåß gehandelt wird, einen ohnendlichen Vorzug vor allen Religionen in der ganzen Welt habe: Und billig behaupten wir Evangelische eben dises in Ansehung unserer Religion, in so ferne sich dieselbige in gewissen Lehrsåzen von anderen Religionsparthien in der Christenheit unterscheidet: Wann nun ein Staat in Ruhe einer solchen Glůckseligkeit geniesset, und ein Mitglid desselbigen unterstehet sich, solche Ruhe zu stôhren; sollten die Vorstehere des gemeinen Wesens nicht befugt seyn, demselbigen Einhalt zu thun?

e) Da selbst diejenige, welche zu Neuerungen in Religionssachen geneigt seynd, unmôglich laugnen kônnen noch werden, daß wenigstens Vile, so in ålteren oder neueren Zeiten gleichfalls Neuerungen angefangen haben, entweder von Natur schwache, oder fanatische und enthusiastische, Leute gewesen seynd, welche der Kraft und Wůrkung ihrer Einbildung die Herschaft ůber den Verstand eingeraumet haben, oder hochmůthige oder eigensinnige Kôpfe waren, die sich bloß von Andern haben auszeichnen, oder, bey allem ihrem offenbaren Ungrund, keines besseren haben belehren lassen wollen; wie kônnen sie dann verlangen, daß die Vorstehere des Staats einem

jeden Mitbürger gestatten, sich in Religionssachen schlechterdings nach seiner eigenen Einsicht betragen zu dörffen? und wie behutsam, ja mißtrauisch gegen sich selbsten, sollte nicht dises einen ächten Christen und Liebhaber der Wahrheit machen, seine vermeinte besondere Einsichten nicht nur selber wohl zu prüfen, sondern forderist auch Andere in der Stille genau prüfen zu lassen, sich nicht so leicht klüger zu dünken, als so vile tausend andere, auch verständige, gelehrte, gewissenhafte und verständige, Männer vor und neben ihme, und dadurch sich selbst der Gefahr auszusezen, indeme er Andere eines besseren belehren will, selbsten in gefährliche Irrthümer zu verfallen, und Andere, die glücklich waren und es ohne ihn geblieben wären, in falscher Meynung, ihre Wohlfahrt noch mehrers zu erhöhen, unglücklich zu machen!

f) Ein noch weiterer wichtiger Grund, in Religionssachen nicht leichtsinnig zu verfahren, ist diser, weil die Erfahrung belehret, daß über Neuerungen in denselbigen leicht in einem Staat die gröste und gefährlichste Spaltungen und Unruhen entstehen können; welche mehrmalen solche schlimme Folgen nach sich ziehen, die man nicht voraus hat sehen oder vermuthen können. Das Sprüchwort ist bekannt: Quantum Religio potuit suadere malorum! Und die Geschichte nur der lezteren etlich hundert Jahren ist davon so voll, daß nicht

nicht nöthig ist, etwas ins besondere davon zu melden, noch des Unfugs und Mißbrauchs zu gedenken, welchen böse, nichts weniger als religiose, Menschen, unter dem Vorwand der Religion, bis aufs höchste treiben; wie zu eben der Zeit, da im Junio 1780. dises geschriben wird, das Beyspil des rasenden Pöbels zu London belehret.

Ferner ist ein sehr grosser Unterschid unter Lehrsäzen, die in eine Kirche oder Staat allgemein angenommen worden seynd, und unter solchen, wo verschidene Meynungen entweder schon vormals statt hatten, oder doch Plaz greiffen können; da ohnstreitig die Folgen allemal wichtigtr seyn können und müssen, und die Gefahr der Stöhrung bürgerlicher Ruhe und Wohlstandes immer grösser ist, wann das angegriffen und bezweifelt, oder als irrig, schädlich und verdammlich erkläret wird, was denen allgemeinen Gesinnungen nach wahr und gut ist.

Eben so ist auch ein grosser Unterschied zwischen Lehren und Wahrheiteu, die den Grund einer gewissen Religion antasten, und solchen, die blos als Nebenwahrheiten betrachtet werden, die man wissen oder nicht wissen, so oder anderst davon denken kan, ohne daß es einen Einfluß in das Wohl des Staats hätte, oder Trennungen in der Kirche, und Unruhen in der bürgerlichen Gesellschaft, erweckte.

Endlich ist auch ein grosser Unterschied, wann man bey einer Religion, die ein geoffenbartes Wort Gottes glaubt und schriftlich vor sich ligen hat, nur dasjenige rüget, was offenbar dem Buchstaben und Sinn desselbigen entgegen- und nur nach und nach Mißbrauchsweise von der Kirche angenommeu worden ist, wann mithin die Religion bloß wieder in ihren alten ursprünglichen Stand hergestellet wird, oder wann man Leuten, die auch ihren guten natürlichen Verstand- und die übrige Hülfsmittel, den Buchstaben und Sinn des göttlichen Wortes zu verstehen, bey Handen haben, bald einige Stücke des Gesezes, wie es bishero gelautet hat, verdächtig machen- bald dem Buchstaben desselben einen anderen- als den bisherigen allgemeinen angenommenen- Sinn beylegen will, dadurch aber die Gewissen verwirret, auch Unruhen in dem Staat besorgen macht, und dieses durch Lehren, wodurch der Staat gar nicht glücklicher wird, als er zuvor ware.

§. 6.

Einwürffe dargegen und deren Beantwortung.

Ich weiß gar wohl, was die jezige Urheber oder Anhänger der Religionsneuerungen dagegen einwenden werden; nemlich:

1. So muß es in Religionssachen immer beym alten bleiben, und, da man in allen andern Wissenschaften von Zeit zu Zeit weiter kommt; so wird wenigstens in der Religion der Fortgang eines mehreren Erkenntnißes gehemmet.

Antwort: a) Die Neulingen haben noch nicht erwisen und werden nicht erweisen, daß neue NB. Haupt- und Grundwahrheiten der christlichen Religion weder verheissen, noch zu erwarten seyen; b) vil weniger kan man das als neue Wahrheiten paßieren lassen, was den ganzen Grund der christlichen Religion von allen Parthien derselbigen, heimlich untergräbt, oder gar öffentlich umreißt.

2. So stehen die Wahrheit und deren Bekennere in Gefahr, nicht nur nicht gehöret, sondern ger unterdruckt und verfolgt zu werden.

Antwort: a) Daß dises möglich seye, hat gar keinen Anstand; das Beyspil Jesu und seiner Apostel bewähren es: b) Daß aber der neuen vermeinten Religionsbesserer Lehren Wahrheiten seyn, mögen sie zwar villeicht, wenigstens zum Theil, selbst glauben; wir Andere hingegen seynd davon noch gar nicht, wohl aber des Gegentheils, überzeugt. c) Wird ihnen also bloß Einhalt gethan, oder sie bloß angewisen, allenfalls ihr Stab weiter zu sezen, gewinnet die Wahrheit nach unserer,

die wir gleiches Recht mit ihnen in Religionssachen haben, dafürhalten darunter, anstatt daß sie verspilete.

3. So waren Alle, welche in alten und neuen Zeiten die von denen Nachkommen belobte Verbesserungen in Religionssachen vor- oder angenommen haben, keine rechtschaffene Bürger, und denen, mit welchen deswegen hart verfahren wurde, geschahe recht.

Antwort: a) Moses und Jesus waren, wie wir billig glauben, von Gott unmittelbar darzu ausersehen, beruffen und gesandt, die wahre Religion zu lehren, und die falsche Religionen zu bestreiten: Wo haben aber die jezige Reformatoren einen solchen Beruf und Legitimation darzu? b) Luther, und andere Zeugen der Wahrheit, konnten zwar dergleichen auch nicht aufweisen, und das Verfahren ihrer Widersacher, so Landesherrn waren, gegen sie ware, NB. nach denen Rechten der der bürgerlichen Gesellschaft, darinn sie stunden, in seiner Maaße nicht ungerecht; gleichwie hinwiederum das Betragen anderer Landesherren, welche ihre Lehren als Wahrheit erkannten, nach eben disen Rechten, auch nicht zu mißbilligen ware: c) Und so haben auch die jezige gesammte Landesherrn, und die Evangelische ins besondere, (nachdeme sie eine resp. gemeinsame oder eigene bürgerliche Gesellschaft ausmachen,) ebenfalls das Recht, sich gegen

die,

die, so die Einigkeit und Ruhe der Kirche stöhren, so lang zu sezen, bis sie auch eine eigene und erlaubte bürgerliche Gesellschaft ausmachen werden; bis dahin findet auch die Appellation an die Rechte der Menschheit hierinn keine statt.

Die Juden werden in dem einen christlichen Staat geduldet, und in dem andern verfolget, ja gar mit dem Tode bestraft; die Socinianer rc. dörffen hier und da nicht das geringste von ihren Meynungen blicken lassen, und anderwärts ist ihre Religion tolerirt und hat ihren öffentlichen Gottesdienst, ihre Verwandte haben alle Rechte der Eingebohrenen und den Vorzug der Landstandschaft rc.

Dises beweiset so vil: Es ist in der ganzen Welt um die bürgerliche Religionsverfassung etwas ungewisses, unbestimmtes und unvollkommenes; wie in underen Stücken des Staats auch: Das kleinere Uebel ist dabey offenbar, wann der Staat in Ruhe verbleibt.

§. 7.

Schluß.

Aus allem bishero gesagten, folget zum Beschluß so vil: Diejenige Männer, welche Urheber, oder doch Anhänger und Beförderer,

der jezigen Neuerungen in Religionssachen seynd, begehen und begehren Dinge, die den ersten Grundsäzen aller bürgerlichen Gesellschaften zuwider synd, und sezen den Staat unbehutsamer und unnöthiger Dingen der Gefahr innerlicher Unruhen und deren Folgen; sich selbsten aber als dem nicht unbilligen Vorwurff aus, daß sie keine gute Christen und Bürger seyen; wogegen sie ihre selbst zu haben glaubende und bey Anderen vorgebende, aber noch lange nicht erwiesene, bessere Einsichten und gute Meynung, gar nicht hinlänglich rechtfertigen können.

§. 8.

Anwendung diser Säze auf einen aus mehreren bürgerlichen Gesellschaften bestehenden Staat.

Nun ist noch übrig, kürzlich zu untersuchen: 1. Ob und wie ferne sich das bishero gesagte auch auf einen grossen Staat anwenden lasse, der, wie z. B. unser teutsches Reich, aus mehreren bürgerlichen Gesellschaften bestehet, die zwar in vilem, aber nicht in allem, in einerley Verhältniß gegen einander stehen? und die Antwort darauf ist leicht; nemlich

I. a) Hat es ein Mitglid einer kleineren Gesellschaft, aus welchen allen zusammen der ganze

der ganze Cörper bestehet, mit seiner eigenen ganzen Gesellschaft zu thun; so muß er, als ein Burger, auch darinn sich nach der Grundverfassung seines Staats richten: Und so weit dieselbe also hierinn, ausdrücklich oder herkommlich, reichet, hat er freye Hände oder nicht, zu lehren und zu schreiben, was er will.

b) Hat er es aber nur mit einzelnen Glidern seiner eigenen Gesellschaft zu thun; ist und bleibt es, so lange sich nicht die ganze Gesellschaft darein menget, und Theil daran nimmt, oder es gegen die Verfassung derselbigen anstosset, ein Privatstreit, darinn beede Theile gleiche Rechte haben.

II. a) Beschweret sich eine ganze kleinere Gesellschaft des grossen Staatscörpers über einen Sonderling; so hat sie ihm, oder seinen Obern, zwar hierinn nichts eigentliches zu befehlen: Wohl aber kan sie 1. seine Obere ersuchen, sein Betragen einzuschräncken, oder auch gar, bewandten Umständen nach, auf ein oder andere Art zu bestrafen, oder ihne nicht unter sich geduldem, u. s. w. 2. Kan sie in ihrem Bezirck in Ansehung der neuerlichen Lehrsäze und Schriften dasjenige verfügen, was sie, nach ihrer Erkenntniß, zur Bevestidung der Wahrheit, und Abwendung der Schädlichkeit des Irrthums, bey ihren Mitglidern räthlich, auch vor Gott und ihrem ganzen

ganzen grossen Staatscörper verantwortlich erachtet. 3. Ein gleiches kan sie auch in Ansehung der Person des von ihr dafür gehaltenen Irrlehrers thun, wann er sich in ihrem Gebiet betretten liesse.

b) Rühret die Beschwerde nicht von einer ganzen anderen Gesellschaft, sondern nur von einzelnen Mitglidern derselbigen, her; so hat der, über den die Klage ergehet, sich nicht weiter darum zu bekümmern, noch weitere Rücksicht darauf zu nehmen, als ihme selbst beliebt.

III. Sezet sich endlich der ganze grosse Staatscörper wider einen solchen Neuling; so kommt es darauf an: Ist etwas in der Grundverfassung des Staats auf einen solchen Fall, ausdrücklich oder herkommlich, versehen, oder nicht? Ist jenes; so verbleibt es dabey, man beträgt sich darnach und wendet das überhaupt verglichene oder herkommliche nun auf den voriigenden Fall an:

Ist aber das leztere; so müssen die Glider des Staats, welche hiebey etwas zu sagen haben, sich deswegen mit einander auf eine ihrer Grundverfassung gemässe Art vergleichen, und der, so die neuerliche Säze heget, muß sich, als ein Burger des Staats, den Schluß gefallen lassen: Weil zwar kein Staat oder Obrigkeit aus wahr falsch = oder aus falsch wahr

wahr = an sich machen = wohl aber befehlen oder verbieten kan, was offentlich gelehret und geschrieben werden dörffe und solle, oder nicht.

Bis nun ein solcher Vergleich erfolget; bleibet der Obrigkeit besonderen Gesellschaft, darinn sich ein solcher Mann befindet, frey, ihr Betragen gegen demselbegen so gelind oder scharf einzurichten, als es ihr gefällig ist: Und er kan sich mit Fug nicht darüber beschweren, es falle auch aus, wie er wolle; weil er nicht im Stand der Natur lebt und unabhängig ist, sondern in einer bürgerlichen Gesellschaft lebt, und also seiner der sich ihres Rechts, nach ihrer selbst eigenen und nicht nach seiner Erkenntniß, vom Wahren und Falschen zu urtheilen, bedienenden Obrigkeit zum Gehorsam verbunden = und im Ungehorsamsfall strafbar ist.

§. 9.

Und auf ganze grosse Nationen.

Schließlichen kan sich auch noch der Fall ereignen, daß eine ganze unabhängige Nation oder deren Haupt oder Häupter, sich, um der Folgen in Rücksicht auf die Ihrige willen, dabey intereßiren, wann in einem anderen von ihr unabhängigen Nation Neuerungen in Religionssachen entstehen.

Es

Es würde aber alsdann, so wohl in Ansehung des anderen ganzen Staats, als derer die Neuerungen einführend- oder begünstigenden Personen, alles lediglich nach denen vorhin unter II. a) geäusserten Grundsäzen behandelt werden müßen.

Anhang.

Von der Collision der bürgerlichen Verfassung und eines angeblichen Göttlichen Befehls, oder Berufs.

Nun wäre noch die sehr wichtige Frage übrig: Worinn die Rechte sowohl der Obrigkeit, als der Privat-Personen, in dem Fall bestehen, wann die leztere behaupten: Die bürgerliche Verfassung, oder der obrigkeitliche Befehl, in einer Sache, welche das Gewissen betrift, und in die Religion einschläget, seye einem allgemeinen oder besonderen Befehl Gottes entgegen; man könne, dörffe und solle also dem obrigkeitlichen Befehl nicht- wohl aber

dem Befehl Gottes, der das Gegentheil verordne, gehorchen?

Daß dises mit deme, wovon oben gehandelt worden ist, gar nicht einerley seye, leuchtet so gleich in die Augen: Dann ein anderes ist, etwas für wahr oder falsch erkennen; aber solche Erkenntniß nur für sich behalten, oder unter Vertrauten davon reden: Und ein ganz anderes ist, sich für befugt, ja für schuldig, ansehen, solche Erkenntniß auch anderen mitzutheilen, und sie dadurch veranlassen wollen, von ihrer bisherigen Erkenntniß, als irrig, abzugehen, und einer anderen, die von denen derselbigen nicht zugethanen hinwiederum für irrig, ja gar verdammlich, angesehen wird, beyzupflichten.

Es ist aber auch also nicht von einer jeden Neigung oder Trieb, etwas besonderes zu lehren oder zu schreiben, die Rede; sondern von einer solchen Ueberzeugung, welche, nach seiner Erkenntniß, einen höheren und göttlichen Ursprung hat, und, wann sie, aus Forcht, oder Heucheley 2c. unterdruckt würde einer Verantwortung bey Gott ausgesezt, und folglich von Ihme strafbae wäee.

Eigentlich nun gehöret diser Fall nicht zu der von mir abgehandelten Materie; als in welchem nur die Frage ist von den Rechten der Menschheit in Religionssachen 1. im Stand

der

der Natur sowohl, als 2. in der bürgerlichen Gesellschaft; welches durch das bereits gesagte, meines Erachtens, hinlänglich erschöpfet ist:

Weil aber gedachter Fall doch auch in der bürgerlichen Gesellschaft nicht nur vorkommen kan, sondern auch würcklich vorkommt, und just der allerdelicateste ist, wo jeder Theil das Recht für sich zu haben vermeynet, darauf beharret, und des andern Theils resp. Erkenntniß oder Ausspruch sich nicht aufdringen lassen will; so will ich doch auch davon noch etwas reden.

Forderist will ich aus der heil. Schrift nur zwey treffende Beyspile anführen:

1. Aus dem alten Testament 2. Mos. 1. Der König Pharao in Egypten befahl denen Ebräischen Wehmüttern, die Kinder der Ebräer, so männlichen Geschlechts seyn würden, in der Geburt zu tödten: „Aber (heißt es v 17.) die Wehemütter förchteten Gott, und thäten nicht, wie der König in Egypten zu ihnen gesagt hatte; sondern liessen die Kinder leben: Weswegen sie, nach v. 21. von Gott gesegnet wurden.

2. Noch näher gehöret hieher, was im neuen Testament Ap. Gesch. 4. und 5. Cap. erzählet wird. Die Hohepriester der Juden, und ihr Anhang, geboten denen Aposteln,

be-

besonders Petro und Johanni, daß sie sich allerdings nicht hören liessen, noch lehreten in dem Namen Jesu. Die Apostel antworteten: Richtet ihr selbst, obs vor Gott recht sey, daß wir euch mehr gehorsamen, dann Gott: Wir könnens ja nicht lassen, daß wir nicht reden sollten, was wir gesehen und gehöret haben: Die Hohenpriester ꝛc. aber droheten und ließen sie gehen.

Was thaten die Apostel! Sie lehrten nach wie vor: Man sezte sie darüber gefangen, führte sie vor den Rath, und der Hohepriester sprach: Haben wir euch nicht mit Ernst geboten, daß ihr nicht sollet lehren in disem Namen? und sehet, ihr habt Jerusalem erfüllet mit eurer Lehre ꝛc. Petrus und die Apostel aber sprachen: Man muß Gott mehr gehorchen, dann den Menschen, u. s. w. Einer aus dem Rath schluge vor: Man solle behutsam verfahren. Seye es Menschenwerck; so werde es untergehen: Seye es aber Gotteswerck; so können sie es nicht dämpfen, und es wäre, als wann sie wider Gott streiten wollten: Am Ende aber fiele der Schluß doch dahin aus, daß sie die Apostel stäupten, und ihnen (nochmals) befahlen, sie sollten nicht reden in dem Namen Jesu: Und die Folge davon ware, 1. daß die Apostel frölich von des Raths Angesicht giengen, weil sie würdig gewesen waren, um des Namens Jesu willen Schmach zu leiden, und

2. sie hörten nicht auf, alle Tage im Tempel, und hin und her in den Häusern, zu lehren und zu predigen das Evangelium von Jesu Christo.

Nun wir Christen glauben, die Hohepriester und ihr Rath haben nach einem Erkenntniß, von dessen Irrthum sie wohl haben überzeuget seyn können, übel = die Apostel hingegen, daß sie darinn, gegen die sonstige bürgerliche Verfassung, aus innerlicher Ueberzeugung, dem obrigkeitlichen Befehl keinen Gehorsam geleistet haben, wohl gehandelt.

Hingegen hält der allergröste Theil von uns Christen ebenfalls davor: Es haben von Jesu Zeiten an durch alle Jahrhunderte Leute gegeben, die sich (als wissentliche Betrüger, oder als Personen, die eine verdorbene Einbildungskraft, oder andere cörperliche Fehler, gehabt, oder in Religionssachen nicht hinlänglich belehret, und doch dabey hizig, ungelehrig, u. s. w. gewesen,) eines Göttlichen allgemeinen Befehls, aus der übel verstandenen oder angewandten heil. Schrift, oder auch ein= oder anderer Art eines an ihre Personen ergangenen besonderen Berufs, berühmet haben; von welchem aber der übrige gröste Theil derer, die sie gekannt, eben so zuversichtlich geglaubt, daß sie darinn sich selbst und Andere betrogen haben, und wo der Ausgang lezteres bestättiget hat.

Ich begnüge mich, davon das einige Beyspil dessen anzuführen, was die Wiedertäuffer im Jahr 1533. zu Münster in Westphalen angefangen und vorgegeben haben: Man müsse alle Obrigkeiten ausrotten, und Christo das Reich übergeben; dises seye ihnen jezt mit der Macht, die Obrigkeiten mit dem Schwert auszurotten, übergeben; die Vilweiberey seye erlaubt, weil sie im Recht der Natur gegründet seye, u. s. w. Worüber ihre Anführer eines grausamen Todes gestorben sind, (unter denen Joh. von Leiden vor andern vile Reue über sein Verbrechen bezeuget hat,) und die ganze Sache auf nichts hinausgeloffen ist; wobey Herr M. Roos in der Reformat. Geschicht 2. Band, S. 149. die Anmerkung macht: Daß diser Secte im Anfang nichts, als eine übertriebene Gewissenhaftigkeit, und eine unrichtige Theorie von dem Anbruch eines sichtbaren Reiches Gottes, habe zur Last geleget werden können.

So ist es auch mit der durch den seel. Luther und seine Gehülffen unternommenen Reformation in der Lehre der Römisch-Catholischen Kirche. Vile Millionen Evangelische haben es als ein göttliches Werck angesehen, und halten es noch dafür: Und vile Millionen Catholische haben es als ein Menschliches ja gar teuffelisches Werk angesehen, und halten es noch dafür.

So vil ist und bleibet unwidersprechlich:

1. Der oben gesezte Fall ist möglich:

2. Wann alle Grade der Vorstellungen und Belehrungen, beede Theile zu vereinigen, fruchtlos seynd; so gibt es auf der Welt Niemanden, der einen decisiven Ausspruch in der Sache so thun kan, daß Kraft desselbigen etwas an sich wahr oder falsch seye, sondern dises bleibet Gott auf seinen grossen und allgemeinen Gerichtstag vorbehalten, und bis dahin kan, jede Kirche, jede Obrigkeit, und jeder Mensch, nur sagen, was sie oder er für Wahr oder Falsch halten.

Was kan, darf und solle dann, bey disen Umständen, und bis auf besagten Göttlichen Gerichtstag, eine Obrigkeit NB. nach denen Gesezen oder der Verfassung einer bürgerlichen Gesellschaft, in dergleichen Fällen thun?

Antw. Das, was sie für wahr erkennet, beschüzen, das irrige aber, so lang es dem Staat unschädlich zu seyn scheinet, dulden; doch mit Vorbehalt des Rechts, den Ungrund davon offentlich und bescheiden zeigen zu lassen, und der Ausbreitung vorzubeugen: Was aber dem Staat, unmittelbar oder in der Folge, schädlich seyn könnte, Grad-weis, nach Befund der Umstände, zu unterdrücken, und sich

darzu

darzu der in Handen habenden Mittel so zu gebrauchen, wie sie es vor Gott, nach ihrer Erkenntniß, verantwortlich zu seyn getrauet.

Und so lang eine Obrigkeit sich in disen Schrancken hält, kan eine einzelne Person oder Religionspartheie, nach den Reglen einer bürgerlichen Gesellschaft, nicht mehr fordern, oder darüber klagen; sondern sie ist schuldig, ihre Erkenntniß für sich zu behalten; weil ein einzelnes Mitglid einer bürgerlichen Gesellschaft unmöglich alle Rechte haben kan, welche dem ganzen Corpori derselbigen, oder der solches vorstellenden Obrigkeit, zukommen:

Gehet aber die Obrigkeit würklich, oder doch jenes Glides 2c. Einbildung nach, hierinn zu weit; so ist es nach denen (hier keine nähere Ausführung leidenden) allgemeinen Gründen, und beschaffenen Umständen, zu beurtheilen, was ein Untergebener thun dörffe, wann die Obrigkeit ihne zu etwas anhalten will, so seiner Erkenntniß und Gewissen zuwider ist?

Glaubet endlich eine solche Person oder Parthie, daß sie einen allgemeinen oder besonderen Göttlichen Befehl oder Beruf für sich habe, warum sie der Obrigkeit hierin nicht gehorchen dörffe; so prüfe sie sich wohl, daß sie nicht durch ihren eigenen Geist betrogen werde: Gaubet sie aber, ihrer Sache gewiß zu seyn, so thue oder unterlasse sie, was ihrer Ueber-

zeu-

zeugung gemäß ist, leide darüber, was sie nicht ändern kan, gönne der Obrigkeit eben das Recht, so sich selbst anmasset, und ohne welches keine bürgerliche Gesellschaft bestehen kan, stelle aber alsdann die Entscheidung der Hauptsache, ohne Bitterkeit und gelassen, dem anheim, der allein recht richtet, und zu seiner Zeit einen Entscheid geben wird, was wahr oder falsch seye, wobey es in alle Ewigkeit verbleiben muß.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

X I.88

Fuchs

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Die Rechte der Menschheit in Religions-Sachen So wohl im Stande der Natur, als auch in einer bürgerlichen Gesellschaft

[S.l.] 1782

J.can.p. 675 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545878-8
VD18 15238075-001